



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

**Errichtung des Beregnungsverbandes Ilmenau-Elbmarsch West in der
Hansestadt Lüneburg und Samtgemeinde Bardowick,
§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 14 Abs.
1 WVG vom 12.02.1991 in der derzeit gültigen Fassung**

I. Der Landkreis Lüneburg hat die Errichtung des o. g. Beregnungsverbandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WVG auf Antrag mehrerer Beteiligter eingeleitet.

Die nach § 11 WVG erstellten Errichtungsunterlagen werden in der Zeit vom

07.01.2025 (einschließlich) bis zum 14.02.2025 (einschließlich)

a) in den Diensträumen

- Hansestadt Lüneburg (Montag bis Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr, Freitag 08:00 - 15:00 Uhr)
- Samtgemeinde Bardowick (Montag, Dienstag und Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Mittwoch geschlossen),
- Landkreises Lüneburg – Untere Wasserbehörde - (Montag - Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag: 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsicht und

b) auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg <https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/umwelt-und-klimaschutz/wasserwirtschaft-und-hochwasserschutz/hochwasserschutz.html> digital zugänglich gemacht.

Mit den Errichtungsunterlagen wird eine Liste der festgestellten Beteiligten - dies sind alle Grundstückseigentümer/innen von Beregnungsflächen und von Grundstücken mit Erdaufschließungen in Form von Brunnen, die für die Gewinnung von Grundwasser zwecks Feldberegnung genutzt werden können, der Hansestadt Lüneburg (die Gemarkungen Lüneburg und Ochtmissen) und der Samtgemeinde Bardowick (die Gemarkungen Handorf, Wittorf, Bardowick, Radbruch, Mechtersen, Mechtersen-Reppenstedt, Barum, Horburg, Sankt Dionys und Vögelsen) ausgelegt bzw. im Internet zugänglich gemacht, § 13 Abs. 1 WVG. Neben der Liste werden Karten mit allen in der Liste aufgeführten Grundstücken, die Beregnungsflächen sind oder auf denen sich die zugehörigen Beregnungsbrunnen befinden ausgelegt bzw. im Internet zugänglich gemacht, § 13 Abs. 1 WVG.

Ohne Weiteres berechtigt zur Einsichtnahme sind alle genannten Grundstückseigentümer/innen; sonstige Personen können die Beteiligtenliste nur einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse gesondert dargelegt wird. Zur Einsichtnahme in die digital bereitgestellte Liste und die Karten wird den Berechtigten auf Anforderung nach Prüfung der Berechtigung ein entsprechender Link mit Zugangskennung zugesandt. Anträge bzw. Einwendungen können bei der Hansestadt Lüneburg, der Samtgemeinde Bardowick und dem Landkreis Lüneburg eingereicht werden.

II. Den Beteiligten wird zudem in einem Verhandlungstermin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle Beteiligten sind hierfür zum

20. Februar 2025 14:00 Uhr

in das Kulturforum Wienebüttel, Gut Wienebüttel 1, 21339 Lüneburg, eingeladen.

Anträge sowie Einwendungen müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Verhandlungstermin vorbringen, § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 WVG.

Hinweise:

1. § 14 Abs. 6 WVG: „Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben.“
2. § 15 Abs. 3 WVG: „Ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, werden so behandelt, als hätten sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie dem nicht **vor dem Verhandlungstermin** schriftlich widersprochen haben.“

Landkreis Lüneburg
Herr Flügger
- Untere Wasserbehörde –
Horst-Nickel-Str. 4
21337 Lüneburg

Hansestadt Lüneburg
Herr Wagner
Bei der Ratsmühle 17a
21335 Lüneburg
(Bitte vorher Termin vereinbaren:
Telefon 04131-3093466)

Samtgemeinde Bardowick
Herr Geschonke
Schulstraße 12
21357 Bardowick

Im Auftrag
Flügger